

Stiftungssatzung

Entsprechend dem Stiftungsgeschäft vom 15.12.2016

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

1.

Die Stiftung führt den Namen „Horatio Egmont Stiftung“.

2.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

3.

Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.

4.

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie die Förderung des Hospizgedanken, insbesondere die Förderung von Kinderhospizen und dadurch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

2.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Mitfinanzierung von Forschungsmaßnahmen und Projekten des „Deutschen Zentrum für Musiktherapieforschung (Viktor Dülger Institut) DZM e.V.“, solange dieses als gemeinnützig i.S.d. Abgabenordnung anerkannt ist;
- Förderung ähnlicher gemeinnütziger Institutionen, juristischer Personen des öffentlichen

Rechts, Gesellschaften, Vereinigungen und Projekte, die auf dem Gebiet der musiktherapeutischen Forschung tätig sind;

- Förderung anderer gemeinnütziger Institutionen, juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Gesellschaften, Vereinigungen und Projekten, die im Rahmen der Wissenschaft und Forschung tätig sind;
- Förderung gemeinnütziger Institutionen, Gesellschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Vereinigungen und Projekten, die auf dem Gebiet der Kunst und Kultur tätig sind;
- Förderung gemeinnütziger Institutionen, juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Gesellschaften, Vereinigungen und Projekte, die auf dem Gebiet der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere von Hochbegabten, tätig sind;
- Förderung gemeinnütziger Institutionen, juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Gesellschaften, Vereinigungen und Projekte, die den Kinder- und Jugendsport fördern, insbesondere den Sport als Integrationshilfe für Kinder und Jugendliche nutzen;
- Förderung gemeinnütziger Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und Projekten, die den Hospizgedanken unterstützen, insbesondere Hospize und Kinderhospize betreiben.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

3.

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen oder in Form anderer oder eigener Maßnahmen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu fördern, wie beispielsweise:

- die Vergabe von Forschungsaufträgen oder die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;
- die leihweise Überlassung von Kunstgegenständen an Museen;
- die Unterhaltung von Schulen, Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendheimen oder Erziehungsberatungsstellen;
- die Vergabe von Stipendien;
- die Unterstützung einzelner Hospizeinrichtungen.
- die Überlassung von Sachmitteln sowie Darlehen;
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Kinder und Jugendliche;

- die Durchführung und das Fördern von Arbeiten, Projekten und einzelnen Vorhaben;
- die Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO.

4.

Die unter § 2 Ziff. 2. und 3. genannten Beispiele sind nicht abschließend. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Maß verfolgen. Der Vorstand entscheidet nach ggfs. erforderlicher und erfolgter Zustimmung des Stiftungsrats darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

5.

Die Stiftung kann auch unselbstständige und steuerbegünstigte Stiftungen im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung als Sondervermögen treuhänderisch verwalten (Treuhand-Stiftung). Sollte die Stiftung ein solches Sondervermögen verwalten, ist es separat vom Stiftungsvermögen zu führen. In diesem Fall darf dieses Sondervermögen auch für Zwecke verwendet werden, die nicht den Stiftungszweck gemäß § 2 fördern. Allerdings müssen auch insoweit Zwecke gefördert werden, die steuerbegünstigt und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen erhalten keine über die in § 58 Nr. 6 AO bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung genannten Beträge hinausgehende Zuwendungen.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Die Stiftung wird ihre gemeinnützigen Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Sie kann hierzu Projekte durchführen, Einrichtungen, Gesellschaften und Zweckbetriebe unterhalten. Alle steuerlich unschädlichen Betätigungen im Rahmen des § 58 AO bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung sind zulässig. Die Stiftungszwecke können insbesondere auch gemäß § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nach § 2 dieser Satzung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts.

6.

Die Stiftung darf z.B. gemäß § 58 Nr. 2 AO ihre Mittel teilweise, das heißt bis zu 50 %, auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden, soweit dies im Rahmen des Stiftungszwecks gem. § 2 der Satzung zulässig ist.

7.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in- und ausländischer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung bedienen, soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu solchen Hilfspersonen wird die Stiftung jeweils so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

8.

Soweit die Stiftung ihre Zwecke im Ausland verwirklicht, wird sie entsprechend den jeweiligen steuerlichen Anforderungen die satzungsgemäße Mittelverwendung durch eine entsprechende Aufzeichnung der für die betreffenden Projekte getätigten Ausgaben nachweisen und gegebenenfalls erforderliche Unterlagen für die Finanzverwaltung vorlegen.

...